



## Auszug aus der Satzung des Landessportbundes Hessen e.V.

### § 12 Mitgliedschaft Sportvereine

#### I. Name und Sitz

- (1) Der Name des antragstellenden Vereins muss den sportlichen und den örtlichen Bezug beinhalten. Der Name des Vereins soll frei sein von kommerziellen, politischen und konfessionellen Begriffen.
- (2) Der Sitz des Vereins muss in Hessen sein.

#### II. Zweck

Der Zweck des Vereins muss die Ausübung des gemeinnützigen Amateursports sein.

#### III. Zugehörigkeit Sportkreise sowie Verbände

- (1) Anschluss an die Sportkreise. Der Verein muss sich dem zuständigen Sportkreis zuordnen lassen und wird dessen Mitglied.
- (2) Anschluss an die Verbände. Der Verein muss sich von den Verbänden betreuen lassen, deren Sportarten regelmäßig betrieben werden.
- (3) Vereine, die aufgrund ihrer Sportausübung nicht Mitglied eines Verbandes sind oder für die zunächst eine Zuordnung nicht möglich ist, können unmittelbar Mitglied des Lsb h werden, bis die Mitgliedschaft in einen Verband erfolgt. Ist die Zuordnung nicht bis zum Ablauf des dritten vollen Kalenderjahres nach Aufnahme in den Lsb h erfolgt, erlischt die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt.

#### IV. Grundsätze und Voraussetzungen

- (1) Der Verein soll durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung seiner Mitglieder dienen, die Sportausübung muss zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.
- (2) Der Verein muss parteipolitisch und konfessionell neutral sein und sich für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen einsetzen.
- (3) Der Verein muss im Sinne des Fair Play wirken.
- (4) Der Verein muss sich für den dopingfreien Sport einsetzen.
- (5) Die Satzung darf nicht im Widerspruch zu Satzung und Ordnungen des Lsb h stehen.

#### V. Antragstellung und Nachweise

- (1) Der Verein stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag über seinen zuständigen Sportkreis an das Präsidium des Lsb h.
- (2) Mit dem Antrag legt der Verein folgende Unterlagen vor:
  1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung, ersatzweise einen Vereinsregisterauszug
  2. eine Ausfertigung der Satzung
  3. eine Mitgliederbestandsmeldung, aufgliedert nach den Sportarten, dessen zuständigen Verbänden der Verein angeschlossen wird (Bestandserhebungsbogen -N- des Lsb h)
  4. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Satzung und Ordnungen des Lsb h sowie die Satzungen der für ihn zuständigen Verbände und der Sportkreise vorbehaltlos anerkennt.
  5. einen Freistellungsbescheid/Körperschaftssteuerbescheid oder einen Feststellungsbescheid nach § 60a AO in Verbindung mit §§ 51 ff. AO (steuerbegünstigte Zwecke) und
  6. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Zuständigkeit des Verbandsgerichts des Lsb h für das Aufnahmeverfahren anerkennt.

Die Sportkreise legen dem Lsb h die Unterlagen mit der Stellungnahme versehen vor.

#### VI. Aufnahme

- (1) Über den Aufnahmeantrag eines Vereins entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Sportkreis und mit Zustimmung der zuständigen Verbände. Eine Zustimmung der Verbände ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Verein im Sinne von III. (3) handelt. Die Entscheidung ist dem Verein schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Beitrages beim Lsb h. Die Aufnahme ist in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ bekannt zu geben.
- (2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Lsb h wird der Verein gleichzeitig Mitglied in den zuständigen Verbänden und Sportkreisen.



- (3) Neugründungen von Vereinsabteilungen sind dem Präsidium des Lsb h unverzüglich zu melden. Die Anmeldung hat die vorgesehene Sportart zu enthalten. Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Sportkreis und mit der Zustimmung des zuständigen Verbandes. Die Anmeldung einer Vereinsabteilung wird in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ veröffentlicht. Das Benehmen bzw. die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Beteiligten innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Veröffentlichung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ nicht widersprechen.

#### VII. Vermittlung

Erhebt ein Mitgliedsverein fristgemäß Einspruch gegen die Aufnahme kann der Verein den zuständigen Sportkreis zur Vermittlung anrufen.

#### VIII. Rechtsmittel und nächste Instanz

Wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet auf Antrag des Vereins das Verbandsgericht endgültig.

#### IX. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Lsb h erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den Lsb h mit Zustimmung der zuständigen Verbände vorgenommen werden. Der Ausschluss ist zulässig:
  1. wegen Handlungen, die sich gegen den Lsb h, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
  2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des Lsb h sowie die Satzungen der Verbände oder
  3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Lsb h.
- (4) Antragsberechtigt sind das Präsidium, die Sportkreisvorstände und die Verbände. Über Anträge auf Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Im Ausschlussverfahren ist dem Sportkreis und den zuständigen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Verbandsgericht eingelegt werden, das endgültig entscheidet.
- (5) Für die Löschung einer Vereinsabteilung gelten Abs. (1) bis (3) entsprechend.
- (6) Das Präsidium hat das Recht, Vereine auszuschließen, wenn ein Verein trotz Mahnung drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres noch mit Beiträgen im Rückstand ist. Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hinzuweisen. Darüber hinaus hat das Präsidium das Recht, Vereine auszuschließen, wenn eine der Bedingungen für die Mitgliedschaft gemäß I. bis IV. nicht mehr vorliegt. Dem betroffenen Verein, dem zuständigen Sportkreis und den zuständigen Verbänden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss ist kein verbandsinternes Rechtsmittel gegeben.
- (7) Mit der Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft im Lsb h und in den Verbänden.